

Die Schalungstechniker.

Wasserstopp 20,0

Art.-Nr.: 581467000

Klassifizierungsbericht

Rauchdichtheit 321030304-A





KLASSIFIZIERUNGSBERICHT

nach EN 13501-2:2016

Rauchschutzabschlüsse bestehend aus verschieden Spannstellen System DOKA

Klassifizierungsbericht Nr.: 321030304-A

Datum: 19.08.2022

Techniker: Ralf ANDEXLINGER /LehT

DW: 868

DOKA GmbH AUFTRAGGEBER:

Josef Umdasch Platz 1 A-3300 Amstetten

ERSTELLT VON: IBS - Institut für Brandschutztechnik

> und Sicherheitsforschung GmbH Petzoldstraße 45, 4020 Linz

NOTIFIZIERUNGSNUMMER: 1322

Dieser Klassifizierungsbericht besteht aus 25 Seiten und darf nicht auszugsweise benutzt oder auszugsweise reproduziert werden.













1. Einleitung

Dieser Klassifizierungsbericht für Rauchschutzabschlüsse definiert die Klassifizierung, die dem Bauteil "**DOKA Spannstellen S200"** in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach EN 13501, Teil 2, zugeordnet wird.

1.1 Allgemeines

Der Bauteil ""DOKA Spannstellen S200" gehört der Produktfamilie "DOKA Spannstellen S200" an.

1.2 Beschreibung

Der Bauteil "**DOKA Spannstellen S200**" wird entweder im Folgenden vollständig im Prüfbericht bzw. in den Prüfberichten und/ oder im Bericht bzw. in den Berichten zum erweiterten Anwendungsbereich, auf den (die) in 3.1. zum Nachweis der Klassifizierung Bezug genommen wird, beschrieben.

2. Prüfberichte/Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich und Prüfergebnisse zum Nachweis der Klassifizierung

2.1 Prüfberichte/ Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich

Details von Prüfberichten oder Berichten zum erweiterten Anwendungsbereich werden hier bei Bedarf aufgeführt:

Name der Prüf- stelle ¹	Name des Auftragge- bers	Referenz-Nr. des Berichts	Prüfverfahren und Datum/Re- geln für den erweiterten An- wendungsbereich und Datum	Prüfgegen- stand
IBS	DOKA	321030304-1	S200	Spannstel- len

Seite 2 von 25 Auftraggeber: DOKA GmbH / Berichtsnummer: 321030304-A / Datum: 19.08.2022

¹ Name/Adresse sowie Notifizierungsnummer/Status der Prüfstelle in alphabetischer Reihenfolge:

⁻ IBS: IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz; Notifizierungsnummer: 1322

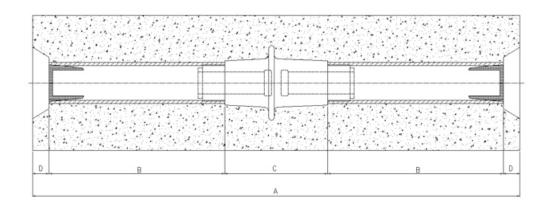


2.2 Prüfergebnisse

Bericht Nr.	Parameter	Ergebnisse	
321030304-1 Leckage < 20m³/h einflügelig selbstschließende Eigenschaft		erfüllt	



Ankersystem 20,0 Wasserstopp 20,0 – mit Kunststoffrohr und Konen



A Mindestwandstärke 20cm B abhängig von der Wandstärke

Fixmaß:

C 11cm

D 1cm

Verwendetes Material:

Artikelbezeichnung	Artikelnummer
Wasserstopp 20,0	58 1467 000
Kunststoffrohr 32mm 2,00m (zugeschnitten)	58 1460 000
Universal-Konus 32mm (nach dem Betonieren entfernt)	58 1461 000
Verschlussstopfen 32mm	58 1462 000



3. Klassifizierung und Anwendungsbereich

3.1 Referenz zur Klassifizierung

Diese Klassifizierung wurde nach EN 13501-2:2016, Abschnitt 7, durchgeführt.

3.2 Anwendungsbereich

Diese Klassifizierung ist für folgenden praktischen Anwendungsbereich nach EN 16034, 01.01.2015, gültig:

Die vorliegende europäische Norm legt materialunabhängige Sicherheits- und Leistungsanforderungen fest, die für alle feuerwiderstandsfähigen und/oder rauchdichten Produkte zur Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und zur Verwendung in Rettungswegen gelten. Bei diesen Produkten handelt es sich um Spannstellen des System DOKA die für die Mauerdurchführungen vorgesehen sind.

Die Bauteile haben folgenden direkten Anwendungsbereich nach ÖNORM EN 1634-3:

Die Ergebnisse der Prüfung sind direkt auf ähnliche Ausführungen anwendbar, bei denen eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Veränderungen vorgenommen wurden (nicht abschließend):

- Dekorative Beschichtungen, wie beispielsweise Farbanstriche, dürfen geändert werden.
- Der Türflügel ist aus ähnlichen Materialien herzustellen und die Steifigkeit muss mindestens der geprüften entsprechen. Gleiche oder größere Steifigkeit darf für Umgebungstemperatur angenommen werden, wenn der Türflügel eine größere Dicke als der geprüfte aufweist und die Klebstoffe und die Verfahren der Verbindungen nicht geändert werden.
- Die Abmessungen des Türflügels dürfen nicht vergrößert werden, jedoch dürfen sie verkleinert werden. Die Anzahl der Bewegungsbegrenzer, wie Schlösser, Fallen und Bänder darf jedoch nicht verringert werden.
- Das Seitenverhältnis des Türflügels darf unter der Voraussetzung, dass die Länge des rauchdurchlässigen Weges nicht erhöht wird, verändert werden.
- Die Anordnung des Zubehörs oder der Türbeschläge darf bei Rauchschutzabschlüssen für Umgebungstemperatur geändert werden.
- Die Größe der verglasten Öffnungen darf gegenüber der geprüften verringert und das Seitenverhältnis darf geändert werden.
- Türen, die in flexiblen Konstruktionen geprüft werden, dürfen in feste Konstruktionen eingebaut werden, jedoch nicht umgekehrt.

Auftraggeber: DOKA GmbH / Berichtsnummer: 321030304-A / Datum: 19.08.2022



4. Klassifizierung

Der Bauteil "**DOKA Spannstellen S200**" wird nach den folgenden Kombinationen von Leistungsparametern und Klassen, je nachdem was zutrifft, klassifiziert.

Sa
S ₂₀₀

5. Anwendungsbereich

Diese Klassifizierung ist für folgende praktische Anwendung (Endanwendung) gültig: siehe Anhang

Diese Klassifizierung ist für folgende praktische Anwendung (Endanwendung) gültig:

EN 1634-1:2014

Normbezug zu Punkt:	Zulässige Änderung gegenüber der geprüften Konstruktion mit Bewertungen und Ergänzungen infolge der Prüfergebnisse	
13.1	Allgemeines	
13.1.	Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber e zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme benötigt.	
13.2.	Werkstoffe und Konstruktion	
13.2.1.	Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern oder Türen entsprechen.	
	Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z.B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.	
13.2.2.	Besondere Beschränkungen bei Werkstoffen und Konstruktion	
13.2.2.1.	Konstruktion aus Holzwerkstoffen	
	Die Dicke der/des Türflügel(s) darf nicht verringert, sie darf jedoch vergrößert werden.	
	Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.	
13.2.2.1.	Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) von der geprüften nicht unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.	
	Die Querschnittsmaße und/oder die Rohdichte der Holzzargen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.	
13.2.2.2.	Konstruktion aus Metall	
13.2.2.2.	Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25% erhöht werden.	
	Die Metallart darf sich nicht von der geprüften unterscheiden.	



Normbezug zu Punkt:	Zulässige Änderung gegenüber der geprüften Konstruktion mit Bewertungen und Ergänzungen infolge der Prüfergebnisse	
	Die Anzahl der Aussteifungselemente für nicht wärmegedämmte Türen und die Anzahl und Art der Befestigungen derartiger Bauteile kann bei der Anfertigung der Türblätter proportional zur Zunahme der Größe erhöht, darf jedoch nicht verringert werden.	
13.2.2.3.	Verglaste Konstruktionen	
	Die Glasart und die Randbefestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.	
13.2.2.3.	Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmaße (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf - proportional zur Verringerung der Türgröße verkleinert werden; oder - bei Konstruktionen, die nur dem Raumabschluss dienen, und/oder bei Strahlungsschutzkonstruktionen und bei Probekörpern, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite der Konstruktion und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25 % verringert werden; oder - ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15 % der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.	
	Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmaße jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.	
	Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die Anordnung innerhalb des Türflügels kann nur geändert werden, sofern dies keine Entfernung von Bauteilen bzw. die Änderung ihrer Lage im Bezug zur Verglasung zur Folge hat.	
13.2.3.	Dekorative Oberflächenbehandlungen	
13.2.3.1.	Farbanstrich	
13.2.3.1.	Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden, die als unbehandelte Probekörper geprüft wurden. Dort, wo ein Farbanstrich (z. B. ein dämmschichtbildender Anstrich) zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür beiträgt, ist keine Änderung erlaubt.	
13.2.3.2.	Dekorative Beschichtungen	
13.2.3.2.	Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5 mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türflügeln und Zargen in Türen, die die Wärmedämmkriterien (im üblichen Verfahren oder im Ergänzungsverfahren) erfüllen, aufgebracht werden.	
13.2.3.2.	Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere, die an Türen angebracht werden, welche die Wärmedämmkriterien (im üblichen Verfahren oder im Ergänzungsverfahren) nicht erfüllen und/oder solche, die eine Dicke von mehr als 1,5 mm besitzen, sind als Teil des Probekörpers zu prüfen. Bei allen Türen, die mit dekorativen Beschichtungen geprüft werden, sind Veränderungen nur im Rahmen gleichartiger Werkstoffarten und -dicken zulässig (z. B. Farbe, Muster, Hersteller).	
13.2.4.	Befestigungselemente	
13.2.4.	Die längenbezogene Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.	



13.2.5.	Baubeschläge	
13.2.5.	Die Anzahl von Türbändern und Zapfen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.	
13.2.5.	Wurde eine Tür mit einem Schließmittel geprüft, dessen Rückstellkraft jedoch in Übereinstimmung mit 10.1.4 aufgehoben wurde, darf die Tür sowohl mit als auch ohne dieses Schließmittel verkauft werden, d. h. je nachdem, ob selbstschließende Eigenschaften gefordert werden oder nicht.	
13.3.	Zulässige Größenveränderungen	
13.3.1.	Allgemeines	
13.3.1.	Die Vergrößerung und Verkleinerung der Abmessungen, die durch den direkten Anwendungsbereich erlaubt sind, gelten für die Gesamtgröße und für jeden Türflügel, jedes Seitenteil und jedes Oberteil unabhängig voneinander.	
13.3.1	In Übereinstimmung mit 13.2.2.3 dürfen die Abmessungen (Breite und Höhe) der Glasscheiben nicht vergrößert werden.	

6. Einschränkungen

Das Klassifizierungsdokument stellt keine Typengenehmigung oder Zertifizierung des Produktes dar.

Diese Klassifizierung ist in seiner Gültigkeit unbeschränkt, sofern sich das Produkt und der Anwendungsbereich nicht verändern.

Die Gültigkeit erlischt, wenn sich grundlegende Prüf- oder Bewertungskriterien ändern.

IBS-INSTITUT FÜR BRANDSCHUTZTECHNIK UND SICHERHEITSFORSCHUNG GESELLSCHAFT M.B.H. Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle

Ralf ANDEXLINGER Techniker Ing. Josef STOCKINGER Monitoring

Informationen zu mehrfach, elektronisch signierten Dokumenten finden Sie hier!